

SATZUNG

der Vereinigung der Freunde und Förderer der Marienschule Saarbrücken e.V.

(Beschlussfassung am 18. November 2019, a.o. Mitgliederversammlung VdFF)

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Vereinigung der Freunde und Förderer der Marienschule Saarbrücken e.V.“, im weiteren „VdFF“ genannt.
- (2) Der VdFF hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Die Geschäftsadresse ist die Adresse der Marienschule.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Vereinigung

- (1) Die Tätigkeit der VdFF ist nicht auf Erwerb gerichtet. Sie ist selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke.
- (2) Aufgabe der VdFF ist:
 - a) die Schule in ihrem Bemühen um eine neuzeitliche Unterrichtsgestaltung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie bei der Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsgemeinschaften ideell und vor allem finanziell zu unterstützen.
 - b) Schaffung von Möglichkeiten insbesondere für den Bereich der Naturwissenschaften, um zukunftsorientierte und Umwelt schonende Techniken im Anwendungsbereich kennenzulernen, datenmäßig zu begleiten und auszuwerten.
 - c) Mithilfe bei der Gestaltung des Schulunterrichts in Theorie und Praxis beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Bereitstellung von Energie aus regenerativen Energiequellen für die Fächer Physik, Chemie, Informatik und Naturwissenschaften.
 - d) die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu fördern,
 - e) die Verbindung zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schülern zu pflegen,
 - f) die Verbindung zwischen der Schule und den Freunden und Förderern der Schule zu aktivieren.
 - g) In Ausnahmefällen auch die Unterstützung von in Not geratenen Schülerinnen und Schülern.

§ 3

Organe der Vereinigung

- (1) Die Organe der Vereinigung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der VdFF können werden:
 - a) die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter von aktuellen oder ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Marienschule,
 - b) die Lehrerinnen und Lehrer der Marienschule sowie ehemalige Kollegiums-Mitglieder,

- c) die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Marienschule,
 - d) jede Person die Schulform und Arbeitsweise der Marienschule im Sinne ihres Bildungszieles fördern will,
 - e) alle juristischen Personen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand in Textform zu erklären ist durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Verhalten oder die Tätigkeit des Mitgliedes dem Ziel, den Belangen oder der Würde der Vereinigung widersprechen, oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch, wenn Kinder die Schule verlassen oder beenden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der VdFF keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5

Beiträge und Vereinsvermögen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann vom einzelnen Mitglied selbst festgelegt werden. Über die Höhe des Mindestbetrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder in Schul- oder Berufsausbildung sind beitragsfrei.
- (3) Alle durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Aktivitäten aufkommenden Einnahmen der VdFF müssen den in § 2 genannten Zwecken dienen.
- (4) Die Einnahmen der VdFF müssen grundsätzlich zeitnah verwendet werden. Für in der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung beschlossene größere Finanzierungsvorhaben können auch Rücklagen gebildet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6

Datenschutz

- (1) Der Verein erfüllt die Voraussetzungen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Details können der separat erhältlichen Datenschutzerklärung entnommen werden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist alljährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres durch den Ersten Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse der VdFF dies erfordert. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Email oder per Veröffentlichung auf der Internetseite der Marienschule/VdFF einzuladen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Beachtung des in Absatz (3) vorgeschriebenen Verfahrens erfolgt ist, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) An der Mitgliederversammlung können beratend, jedoch ohne Stimmrecht, auch Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrer der Marienschule teilnehmen, die nicht Mitglied der VdFF sind.

- (6) die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Fragen, insbesondere:
- alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes gegeben ist,
 - alle zwei Jahre die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die einmal im Jahr die Kassenführung prüfen,
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Vorstandsmitglieder,
 - die Verwendung der aufgebrauchten Mittel, soweit hierzu der Vorstand nicht befugt ist,
 - die Auflösung der VdFF.
- (7) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie können auch vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung.
- (8) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der VdFF müssen als Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung erscheinen.
- (9) Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und nicht Satzungsänderungen und die Auflösung der VdFF Gegenstand der Entscheidung sind, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der VdFF, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
 - bei Stimmgleichheit in Vorstandswahlen entscheidet das Los. Ein Losentscheid ist auch dann herbeizuführen, wenn von mehreren stimmgleichen Kandidaten die beiden zu ermitteln sind, die sich einer abschließenden Stichwahl zu stellen haben.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- Der/die erste Vorsitzende,
 - Der/die zweite Vorsitzende
 - Der/die Kassenwart/Kassenwartin
 - zwei Beisitzer/Beisitzerinnen,
 - der Leiter/die Leiterin der Marienschule,
 - der/die SchulelternsprecherIn
 - zwei Vertreter/Vertreterinnen des Lehrerkollegiums,
 - der Sprecher/die Sprecherin der Schülerversammlung.
- (2) Die in Absatz (1) unter a), b) c) und d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die in Absatz (1) unter g) genannten Vorstandsmitglieder sind vom Lehrerkollegium der Marienschule zu entsenden.
- (4) Die in Absatz (1) unter e), f) und h) genannten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
- (5) Vorsitz, Kassenwart/Kassenwartin und die Beisitzer/Beisitzerinnen sind immer aus der Elternschaft zu wählen.

- (6) Der Vorstand wählt einen Schriftführer/eine Schriftführerin aus seiner Mitte. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Alternativ kann die Schriftführung rollieren.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Scheiden mehr als zwei gewählte Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, sind für den Rest der Amtszeit von der Mitgliederversammlung Nachfolger zu wählen.
- (9) Der Vorstand tritt zusammen nach Bedarf. Die Einladung erfolgt jeweils in Textform durch den Ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (10) Der/die erste Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (12) Die VdFF wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Ersten Vorsitzenden und dem/der Zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (13) Der Kassenwart/die Kassenwartin führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Alle Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand. Die Zahlungsanweisungen sind durch den Kassenwart/die Kassenwartin zu zeichnen. Der Kassenwart/die Kassenwartin hat dem Jahresabschluss auch einen Vermögensstatus beizufügen. Das für die Mitgliederverwaltung zuständige Vorstandsmitglied bestätigt die Aufnahme und das Ausscheiden aus dem Verein und versendet die Spendenquittungen.
- (14) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass die Verfügungen zu Lasten des VdFF-Vermögens, die im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (15) Der Vorstand kann zu seiner Entscheidungsfindung bis zu zwei Berater hinzuziehen. Sind diese Berater Mitglieder der VdFF, dann sind auch sie stimmberechtigt.
- (16) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Verwaltungskosten, die durch die Führung der laufenden Geschäfte der VdFF entstehen, werden erstattet.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung der VdFF oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Vorliegende überarbeitete und ergänzte Satzung ist am 18. November 2019 von der a.o. Mitgliederversammlung beschlossen worden und löst die bisherige Satzung vom 2. Juli 2007 ab.

Die vorliegende Satzung ist unter der Nr. VR 2657 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.